



Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 20. November 2013

Nummer 47

Inhalt

544	12. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 13.11.2013	Seite 725
545	Nutzungszeiten der Reihengräber auf Kölner Friedhöfen	Seite 729
546	Einziehung der Leverkusener Straße in Köln-Flittard	Seite 729
547	Fortschreibung der Denkmalliste der Stadt Köln	Seite 730
548	Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 28 ff. Personbeförderungsgesetz (PBefG) für eine Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch der KVB und die zugehörige Zulaufstrecke in Köln-Weidenpesch	Seite 732
549	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Köln-Bonn am 03. Dezember 2013	Seite 733
Öffentliche Ausschreibung nach VOB		
550	Neubau Mensa Adalbertstrasse / Lustheider Strasse - Trockenbauarbeiten - 2013-2169-1-c	Seite 734
551	Öffentliche Ausschreibung nach VOB Apostelgymnasium Biggestraße - schlüsselfertiger Bau - 2013-2183-4-c	Seite 735
Öffentliche Ausschreibung nach VOL		
552	Städtische Museen und Außenstellen - Trinkwasseruntersuchungen - 2013-2174-4-q	Seite 735
553	Archäologische Zone, Containergestellung auf Abruf - 2013-2217-3-q	Seite 736

544 12. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 13.11.2013

Der Rat der Stadt Köln hat am 01.10.2013 aufgrund des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.1984 (GV NRW S. 694) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 16.10.2002 (ABl. Stadt Köln 2002, S. 439) – zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 09.05.2013 (ABl. Stadt Köln 2013, S. 335) – wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschriftangabe zu § 12a wird wie folgt gefasst:
„§ 12a Personalgestellung“
 - b) Die Überschriftangabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I“
 - c) Nach der Überschriftangabe zu § 15 werden folgende Überschriftangaben eingefügt:
„§ 15a Ausgleichsbetrag“
„§ 15b Erstattungs- und Amortisationsmodell“
 - d) Nach der Überschriftangabe zu § 78 werden folgende Überschriftangaben eingefügt:
„§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b“
„§ 80 In-Kraft-Treten“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe k wird am Ende das Punktzeichen durch ein Komma Zeichen ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe l wird am Ende ein Punktzeichen angefügt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird das Wort „Ministerium“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a werden die Wörter „§ 15 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 15a Absatz 1 und der verfallbaren Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden vor dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „künftigen Ansprüche und“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens; § 15a Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.“
 - d) In Absatz 3 Satz 3 wird der Verweis auf § 15 der bisherigen Satzung durch den Verweis auf § 15a ersetzt.
5. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Übertragung von Arbeitsverhältnissen und“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden zu den Absätzen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7.
- d) In dem nunmehr neuen Absatz 1 Satz 3 wird der Verweis auf Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz der bisherigen Satzung durch den Verweis auf § 15a Absatz 5 Satz 1, 2. Halbsatz ersetzt.
- e) In dem nunmehr neuen Absatz 5 wird der Verweis auf die Absätze 2 bis 5 der bisherigen Satzung durch den Verweis auf die Absätze 1 bis 4 ersetzt.
- f) In dem nunmehr neuen Absatz 7 wird der Verweis auf Absatz 1 Satz 3 der bisherigen Satzung durch den Verweis auf § 15a Absatz 5 Satz 3 ersetzt und die Wörter „dieser Vorschrift“ der bisherigen Satzung gestrichen.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich Veränderungen bei den in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen
 - von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe c
 - der Wegfall des statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einflusses der Stadt Köln oder
 - der Wegfall der überwiegenden kapitalmäßigen Beteiligung der Stadt Köln,
 - eine Gefährdung des dauerhaften Bestandes des Mitgliedes;
 - von allen Mitgliedern
 - Umfirmierungen,
 - Änderungen der Rechtsform,
 - Abweichungen von dem im kommunalen Bereich geltenden Versorgungstarifrecht,
 - Verlegung des juristischen Sitzes,
 - die Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person,
 - der Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.“
 - Die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden zu den Absätzen 5, 6, 7 und 8.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten nicht nachkommt (§ 13 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a).“
8. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

- (1) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.
- (2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen (§ 15b) entscheidet. ²Insolvenzfähige Mitglieder können den finanziellen Ausgleich in Form von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für Erstattungs- und Amortisationsbeträge spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

- a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
- b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
- c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen. ³Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen. ⁴Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung (§ 15b Absatz 1).“
9. Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

„§ 15a Ausgleichsbetrag

- (1) ¹Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. ²Für die Ermittlung des Barwerts sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen
- Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung^{*} zur Anwendung kommt,

^{*} § 55 Absatz 5 der Satzung (alte Fassung) lautet:

„(5) ¹Die Versorgungsrente ruht ferner insoweit, als der Berechtigte von

- einem Mitglied der Kasse,
- einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden,
- einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist,
- einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgabe von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Absatz 1 der Bundeshaushaltsoordnung oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung Mittel bezieht, laufende oder kapitalisierte Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhält. ²Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leistungen, die von einer Einrichtung (einschließlich eines ausländischen Systems der sozialen Sicherung) erbracht werden, zu der der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat, sowie das Übergangsgeld nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) und entsprechenden gesetzlichen Regelungen. ³Satz 2 gilt nicht für
 - Bezüge, die nach §§ 31 Absatz 2, 40 Absatz 3 oder 41 Absatz 5 berücksichtigt sind,
 - Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden,
 - Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
 - (weggefallen)
 - Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat,
 - Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein versorgungsberechtigter Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht.⁴Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Ausgleichsbeträge nach Nummer 9 a Absatz 5 und 6 der Sonderregelungen 2 e I oder Nummer 6 Absatz 5 und 6 der Sonderregelungen 2 h zum Bundes-Angestelltentarifvertrag sowie einmalige Unfallschädigungen.“

b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften.

³Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen.

⁴Bei Ansprüchen und Anwartschaften aus den §§ 69 bis 74 steht der Barwert unter dem Vorbehalt einer Neurechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen.

⁵Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrags zugrundeliegenden Ansprüche und Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge individuell finanziert worden ist.

(2) ¹Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln. ²Die dafür maßgeblichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins und die Sterbetafeln. ³Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v. H. ⁴Als Sterbetafeln sind die Richttafeln Heubeck 2005 G zu verwenden. ⁵Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird einkalkuliert. ⁶Zusätzlich werden Verwaltungskosten in Höhe von zwei v. H. des Ausgleichsbetrags erhoben. ⁷Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars können weitere Berechnungsparameter vom Kassenausschuss beschlossen und als Durchführungsvorschriften zu § 15a als Anhang zur Satzung aufgenommen werden.

(3) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(4) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.

(5) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschie-

deten Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag nach den Absätzen 1 bis 3 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 3 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat. ³Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn hiermit keine wesentlichen Ausfälle verbunden sind. (6) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu zahlen. ²Liefert das ausgeschiedene Mitglied die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags notwendigen Daten erst nach dem Ausscheiden, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag mit dem Rechnungszins des Absatz 2 Satz 3 bis zum Ablauf des Monats der Datenlieferung aufgezinst. ³Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

(7) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.“

10. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b Erstattungs- und Amortisationsmodell“

(1) ¹Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Amortisationszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 zuzüglich eines jährlichen Amortisationsbetrages nach Absatz 3 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v. H. des jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbetrags zu leisten. ²Erreicht die Gesamtsumme der jährlichen Zahlung nach Satz 1 nicht mindestens die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen wäre, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, einen Differenzbetrag zu leisten. ³Maßstab für die Vergleichsberechnung sind die durchschnittlichen jährlichen Zahlungen des Mitglieds der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I.

(2) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen

- a) die während des Amortisationszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a,
- b) die während des Amortisationszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und
- c) den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Amortisationszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln; hierbei ist § 15a Absatz 4 zu berücksichtigen.

²§ 15a Absatz 3 gilt entsprechend. ³Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) ¹Die Höhe der Amortisationsbeträge wird so bestimmt, dass die verzinslich angesammelten Amortisationsbeträge nach Ablauf des Amortisationszeitraums voraussichtlich den Wert des auf diesen Zeitpunkt zu ermittelnden Ausgleichsbetrags gemäß § 15a erreichen. ²Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Ausscheiden erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

(4) ¹Für das ausgeschiedene Mitglied wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen, den Differenzbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt. ²Das Guthaben wird jährlich mit der im Abrechnungsverband I erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse des jeweiligen Vorjahres verzinst.

(5) ¹Nach jeweils fünf Jahren seit der Beendigung der Mitgliedschaft können auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds die künftigen Amortisationsbeträge mit den aktuellen Berechnungsparametern neu berechnet werden. ²In diesem Fall wird für die Berechnung der künftigen Amortisationsbeträge als Verzinsung die im Abrechnungsverband I im Jahr vor der Neuberechnung erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht. ³Ein bereits angespartes Guthaben nach Absatz 4 wird mit der im Jahr vor der Neuberechnung im Abrechnungsverband I erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse auf das Ende des Ausfinanzierungszeitraums hochgerechnet und auf den neu berechneten Ausgleichsbetrag angerechnet.

(6) ¹Zum Ende des Amortisationszeitraums erfolgt eine Schlussrechnung, in deren Rahmen der mit den aktuellen Berechnungsparametern berechnete Barwert gemäß § 15a für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen dem Guthaben nach Absatz 4 gegenüber gestellt wird. ²Ist der Barwert höher als das Guthaben, so ist der Unterschiedsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied auszugleichen. ³Ist der Barwert geringer, ist die Kasse verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zu erstatten. ⁴Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlussrechnung vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Amortisationszeitraums.

(7) Die Kosten der Ermittlung und Neuberechnung der Amortisationsbeträge, sowie der Ermittlung des Ausgleichsbetrags im Rahmen der Schlussrechnung werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

(8) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 7 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, erfolgt die Schlussrechnung gemäß Absatz 6.

11. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

[„]*Für den Beginn der Betriebsrente ist bei entsprechender Anwendung von § 31 Satz 4 der Satzung in Verbindung mit § 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kasse abzustellen.“*

b) Die bisherigen Sätze 4, 5, 6 und 7 werden zu den Sätzen 5, 6, 7 und 8.

12. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 4 gestrichen.
b) In Absatz 4 wird Satz 6 gestrichen.

13. § 45 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

14. § 55 wird wie folgt geändert:

Absatz 1a Satz 3 wie folgt gefasst:

[„]*§§ 14 Absatz 3, 15, 15a Absatz 1, 2, 3, 6 und 7, sowie 15b gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag und die Erstattungs- und Amortisationszahlungen sind dem Abrechnungsverband I zuzuführen.“*

15. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

Übergangsregelungen zu § 15 bis 15b

(1) Anstelle von §§ 15 bis 15b gilt für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013 ausgeschiedenen Mitglieder § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Fassung, soweit Verjährung eingetreten ist.

(2) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013 ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

a) ¹§ 15a Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²In dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2009 wurden die Richttafeln Heubeck 1998 verwendet. Seit dem 1. Januar 2010 werden die Richttafeln Heubeck 2005 G verwendet. ³Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.

b) ¹Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden. ²Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben

aa) ¹Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten. ²Erreicht die Summe der Aufwendungen nicht die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft in dem Zeitraum nach Satz 1 zu zahlen gewesen wäre, ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag zu leisten. ³Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um zwei v. H. erhöht. ⁴Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. ⁵Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

bb) ¹Der Amortisationszeitraum (§ 15b Absatz 1 Satz 1) verkürzt sich um den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. Stichtag für die Berechnung der Höhe der Amortisationsbeträge ist das Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. ²Die Berechnung erfolgt mit den zum Stichtag aktuellen Berechnungsparametern. ³Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Stichtag erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

cc) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zu-

züglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück gewährt.

- (3) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013 nach § 15 Absatz 3a oder § 12a Absatz 1 in der damals geltenden Fassung Personal übertragen oder hier-nach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten die Absätze 1 und 2 Buchstabe a entsprechend.“
16. Der bisherige Paragraph 79 wird zu Paragraph 80.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. März 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 1 Nummer 11 und 13 mit Wirkung zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsge-mäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bean-standen

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 13.11.2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

545 Nutzungszeiten der Reihengräber auf Kölner Friedhöfen

Die Nutzungszeit der Reihengräber auf den Kölner Friedhöfen, in denen in der Zeit vom 01.01.1993 bis 31.12.1993 bestattet worden ist, endet nun nach der Ruhezeit von 20 Jahren. Eine Verlängerung und somit der Erhalt der Reihengrabstätten ist nach Ablauf der Nutzungszeit nicht möglich.

Auf die anstehende Abräumung wird durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Gräberfeld hingewiesen. Die Nutzungs-berechtigten haben die Möglichkeit, nach Einholen einer Ab-räumgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung, das Grab selbst abzuräumen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Friedhöfe mit länge-rer Ruhezeit von 30 Jahren:

Westhoven, Lehmacher Weg, Rath-Heumar und auf dem Südfriedhof die Flure: 32, 34-36, 52, 58, 59, 66-68, 70-80, 82-120. Die Nutzungszeit der im Zeitraum vom 01.01.1993 bis 31.12.1993 erworbenen Reihengräber endet hier im Jahre 2023.

546 Einziehung der Leverkusener Straße in Köln-Flittard

Die Einziehung der Leverkusener Straße von Roggendorfstraße in nördliche Richtung bis ca. 130 m vor Ausbauende in Köln-Flittard, Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 47, Teil-stück aus Flurstück 1297, wird hiermit gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt. Die Straße hat keine Ver-kehrsbedeutung mehr.

Ein Plan, auf dem die Lage der eingezogenen Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 D 61,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23662) eingesehen werden.

Die oben genannte Einziehung gilt am Tage nach der Veröf-fentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben. Sie wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Be-kanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Angela Thiemann, Amtsleiterin

547 Fortschreibung der Denkmalliste der Stadt Köln

Die nachstehend aufgeführten baulichen Anlagen bzw. Teile von baulichen Anlagen sind gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 in der jeweils geltenden Fassung in der Liste der Baudenkmäler der Stadt Köln aufgenommen worden.

Die in den Amtsblättern der Stadt Köln Nr. 21 vom 25. Mai 1999, Nr. 23 vom 15. Mai 2000, Nr. 38 vom Juli 2001, Nr. 9 vom 04.03.2002, Nr. 56 vom 09. Dezember 2002, Nr. 5 vom 30.01.2008 und Nr. 50 vom 07.12.2011 veröffentlichte Liste wird hiermit fortgeschrieben.

(Stand 01.09.2013)

48 // Eingetragene Objekte

Alte Römerstr./	Merkenich
Ecke Auf dem Auerberg	
Kapelle	
Alte Str. /Ecke Ramrather Weg	Worringen
Wegekreuz	
Aschenbrödelweg	Dellbrück
2	
Augustinerstr.	Altstadt-Nord
23-25	
Bergheimer Weg	Longerich
21, 23	
Bergheimer Weg/Ecke Pingenweg	Longerich
Bildstock	
Bergisch Gladbacher	Dellbrück
Nr. 848	
Berliner Str.	Dünnwald
856	
Carl-von-Linne-Weg o.Nr./	Widdersdorf
Ecke Belvedererstr.	
Bildstock	
Cohnenhofstr.	Merkenich
49 , Hofanlage	
Geldern o.Nr.	Bilderstöckchen
Friedhof	
Im Stavenhof	Altstadt-Nord
8, 10	
Kolpingplatz 2 /Minoritenstr.	Altstadt-Nord
Kirche	
Landmann	Neuehrenfeld
48	
Leipziger Platz o.Nr.	Nippes
Grünanlage	
Merkenicher Ring o.Nr. /Ecke	Merkenich
Daverkusener Str.	
Wegekreuz	
Oberländer Wall /Friedenspark	Neustadt-Süd
Parkanlage + Verteidigungsanlage	
Pastor-Hutmacher-Str.	Libur
7	
Steinstr.	Rodenkirchen
3	

Die nachstehend aufgeführten baulichen Anlagen bzw. Teile von baulichen Anlagen sind gem. § 3 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 in der jeweils geltenden Fassung aus der Liste der Baudenkmäler der Stadt Köln gelöscht worden.

Die in den Amtsblättern der Stadt Köln Nr. 21 vom 25. Mai 1999, Nr. 23 vom 15. Mai 2000, Nr. 38 vom Juli 2001, Nr. 9 vom 04.03.2002, Nr. 56 vom 09. Dezember 2002, Nr. 5 vom 30.01.2008 und Nr. 50 vom 07.12.2011 veröffentlichte Liste wird hiermit fortgeschrieben.

(Stand 01.09.2013)

48 // Gelöschte Objekte

Amandusstr.	Merkenich
49	
Archimedesstr.	Buchforst
46	
Auf dem Römerberg	Marienburg
29	
Bachemer Str.	Lindenthal
2, 104, 145	
Bahnstr.	Weiden
27	
Bahnhofstr. o.Nr.	Rath-Heumar
Allee	
Bergisch Gladbacher Str.	Dellbrück
1005	
Bergisch Gladbacher Str.	Mülheim
148	
Bonner Str.	Marienburg
492-498	
Brauweiler Str.	Lövenich
14	
Brühler Str. o.Nr.	Zollstock
Schiffhof	
Dellbrücker Hauptstr.	Dellbrück
137	
Deutz-Mülheimer-Str.	Mülheim
149-155, Halle 242 u. 244	
Ebertplatz	Neustadt-Nord
1	
Eigelstein	Altstadt
80-84 Altstadt	
Elsaßstr.	Neustadt-Süd
4	
Friedrich-Ebert-Ufer	Porz
64	
Friedrich-Schmidt-Str.	Braunsfeld
38	
Heinestr.	Lindenthal
4	
Heinrich-Klein-Str.	Langel
14-16	
Herderstr.	Lindenthal
11	
Hirschbergstr.	Klettenberg
9-11	
Holweider Str.	Mülheim
130	
Kettengasse	Altstadt
16	
Kirchstr.	Zündorf
18	
Klütschgasse	Bocklemünd
14	
Koblenzer Str.	Bayenthal
91	
Königswinterstr.	Klettenberg
24	

Konrad-Adenauer-Ufer	Neustadt	Thielenbrucher Allee	Dellbrück
83		15	
Körnerstr.	Ehrenfeld	Thumbstr.	Kalk
19		66, 59	
Kuthstr.	Vingst	Tiroler Weg	Junkersdorf
2		6	
Kyffhäuserstr.	Neustadt-Süd	Trakehnerstr.	Niehl
15		25	
Lenauplatz	Neuehrenfeld	Turmstraße	Widdersdorf
3		3	
Leyendeckerstr.	Ehrenfeld	Wilhelmstr.	Nippes
34		4	
Lippeweg	Höhenhaus	Zülpicher Wall	Neustadt
51		6	
Lülsdorfer Str.	Langel		
111		Gemäß § 9 Abs. 1 DSchG bedarf der Erlaubnis, wer Baudenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will.	
Lützerather Str.	Rath-Heumar	Ebenso bedarf der Erlaubnis, wer in der engeren Umgebung von Baudenkmalen Anlagen errichtet, verändert oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.	
151		Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend aufgeführten Denkmäler (geordnet nach Straßen und Hausnummer) nicht den gesamten Bestand wiedergeben, da sich zur Zeit Eintragung in die Denkmalliste im Verwaltungsverfahren befinden sowie Ergänzungen und Veränderungen der Denkmalliste anstehen.	
Mainzer Str.	Neustadt-Süd		
55-57		Das Verzeichnis der Baudenkmäler im Gebiet der Stadt Köln wird daher durch entsprechende weitere Nachträge zu dieser öffentlichen Bekanntmachung ergänzt werden.	
Märchenstr.	Dellbrück		
54		Gem. § 3 Abs. 5 DSchG steht die Denkmalliste hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmalen bei Stadtconservator / Untere Denkmalbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Gebäude West, Aufzug F, Etage 06, Zimmer 61/62, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht offen.	
Maybachstr.	Neustadt		
44			
Neuhöfferstr.	Deutz		
30			
Neusser Str./ von Innere Kanalstr. bis Auerstr.	Nippes		
Baumreihe			
Ohmstr.	Porz		
15, 19, 21			
Parkstr.	Marienburg		
19			
Petersbergstr.	Klettenberg		
41			
Pohligstr.	Zollstock		
1			
Poller Hauptstr.	Poll	Köln, den 31.10.2013	
38		Stadt Köln	
Redwitzstr.	Sülz	Der Oberbürgermeister	
63, 77		als Untere Denkmalbehörde	
Riehler Str.	Neustadt-Nord		
28		In Vertretung	
Rotkäppchenweg	Holweide	Susanne Laugwitz-Aulbach	
13, 17, 23, 22, 28			
Schönhauser Str.	Bayenthal		
3			
Sebastianstr.	Niehl		
111			
Severinstr.	Altstadt		
53			
Siebenrabengasse	Holweide		
1, 5, 11, 13, 15			
Siedl Vingst III	Vingst		
Siedlung Höhenberg-Süd	Höhenberg		
Stammheimer Hauptstr.	Stammheim		
53, 90			
Stegerwaldsiedlung	Mülheim		
Stolberger Str.	Braunsfeld		
370			
Stolkgasse	Altstadt-Nord		
2-4			
Strundener Str.	Dellbrück		
94			

548 Bekanntmachung**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für eine Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch der KVB und die zugehörige Zulaufstrecke in Köln-Weidenpesch**

Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) beantragt.

Es ist geplant, auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch der Kölner Verkehrsbetriebe AG eine Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge zu errichten. Auf 16 Gleisen sollen jeweils vier Fahrzeuge abgestellt werden können. Die Gleise der Abstellanlage werden mit Betriebsbahnsteigen ausgestattet, die durch drei Dienstwege miteinander verbunden sind. Vier der Gleise sind für die Besandung der Stadtbahnfahrzeuge vorgesehen. Direkt anschließend an die Abstellanlage soll eine Waschanlage erstellt werden.

Die Betriebsbahnsteige sind in einer Höhe von 20 cm über Schienenoberkante (SO) vorgesehen und verfügen über eine Nutzlänge von 58 m. An beiden Enden sind jeweils 4 m lange Rampen mit einer Neigung von 5 % geplant.

Die Nutzbreite der Betriebsbahnsteige beträgt mindestens 1,35 m. Die Nutzbreite der Bahnsteige, die auch zum Besanden genutzt werden sollen, beträgt mindestens 1,35 m. bzw. 2,13 m, wenn auf beiden Seiten des Betriebsbahnsteiges Fahrzeuge besandet werden sollen.

Die Abstellanlage, die Waschanlage sowie die Gleisharfe werden mit einer Halle eingehaust.

Die zweigleisige Zulaufstrecke zur geplanten Abstellanlage wird etwa 100 m südlich der Überführung über die Gleise der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) in beide Fahrtrichtungen mit der bestehenden Gleistrasse der Stadtbahnstrecke auf der Neusser Straße verbunden. Sie verläuft am südlichen Rand des geschützten Landschaftsbestandes entlang nach Westen, quert niveaugleich die Straße „Simonskau“ und verläuft dann weiter bis zur Abstellanlage auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch. Dabei nutzt Sie auf einer Länge von ca. 200 m die bereits bestehende Trasse des Anschlusses an das HGK-Netz. Die Zulaufstrecke hat eine Gesamtstreckenlänge von ca. 825 m.

Die Querung der Straße „Simonskau“ liegt ca. 40 m östlich des heutigen Bahnübergangs. Sie wird zukünftig durch Halbschränken und Signale gesichert.

Der Fußweg entlang der westlichen Seite der Neusser Straße wird in seinem Verlauf geringfügig verändert. Der Fußgängerweg führt nahezu gerade über die Gleise, jedoch werden die Fußgänger selbst durch Umlaufsperrern in ihrer Gehgeschwindigkeit reduziert und so gelenkt, dass ihr Blick möglichst in Richtung einer entgegenkommenden Stadtbahn gerichtet ist. Die Überquerungsstellen werden durch Rot-/Dunkelsignale gesichert.

Die Ein- und Ausrückfahrten der Stadtbahnen werden in der Regel zu Betriebsbeginn bzw. Betriebsende erfolgen.

Die Zuwegung zur Kleingartenanlage an der HGK-Strecke wird zukünftig über eine Treppe und alternativ über eine barrierefreie Rampe entlang der nördlichen Anbindung der Gleise möglich sein.

Die Einzelheiten des Vorhabens sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit**vom 25.11.2013 bis zum 06.01.2014 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Köln, Amt für Brücken und Stadtbau, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,
6. Etage, Riegel C, Zimmer Nr. B 64 während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags	8 bis 16 Uhr
dienstags	8 bis 18 Uhr
freitags	8 bis 12 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit der Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Hierdurch soll jedermann Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, dessen Belange von der Planung berührt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ersetzt und dass durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Baulastträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgebastet werden.

Einwendungen gegen den Plan können bei der Stadtverwaltung Köln, Amt für Brücken und Stadtbau, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln oder bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 20.01.2014 einschließlich, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 29 Abs. 4 PBefG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und mit einer Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diese Mindestanforderungen sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden in einem noch festzusetzenden Termin mit allen Beteiligten erörtert. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens

mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Von Beginn der Auslegung der Planunterlagen an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre § 28a PBefG**).

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Über Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, wird nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.

Köln, den 12.11.2013

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Amt für Brücken und Stadtbahnbau
Im Auftrag
gez. Gerd Neweling, Amtsleiter

549 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 03. Dezember 2013

Am Dienstag, dem 03. Dezember 2013 um 18:00 Uhr findet im Ratssaal im Rathaus Beuel, Friedrich-Breuer-Straße 65, 53225 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßigen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 16. April 2013
3. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2012 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn
4. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahrs 2012 der Sparkasse KölnBonn
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2012 nebst Anhang und Billigung des Lageberichts sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
6. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2014 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW
7. Genehmigung der durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Wiederbestellung von Herrn Dr. Joachim Schmalzl als Mitglied des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn
8. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

9. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 16. April 2013
10. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Guido Déus
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

Jürgen Roters
Vorsteher des
Zweckverbandes

**550 Öffentliche Ausschreibung nach VOB
Neubau Mensa Adalbertstrasse / Lustheider Strasse
- Trockenbauarbeiten - 2013-2169-1-c**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle Zimmer 10 A 06

Vergabenummer: 2013-2169-1-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Gesamtschule Adalbertstrasse 17 / Lustheider Strasse 47, 51103 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Trockenbauarbeiten im Neubau Schulmensa (L/B Gebäude = 32,24m/ 24,44m), eingeschossig, freistehend im Hof platziert in Massivbauweise aus Stahlbeton mit zweischaliger Betonfertigteile-Sichtbetonfassade.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

- Trockenbau-Wandsysteme circa 436 m²
- Gipskarton-Unterdecken circa 85 m²
- Akustikdecke schwarz circa 360m²
- Lamellendecke circa 360 m²
- Deckenbekleidung mit Zementbauplatten im Außenbereich circa 87m²

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 70 Tage

Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: 01/2014

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

Angabe der Umsätze des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

- Vergleichbare Referenzobjekte mit Kurzbeschreibung und Auftragwert der letzten 3 Jahre sowie Angabe des Architekten/ Ansprechpartner und Telefonnummer.
- Zahl der, im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer, der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, gegliedert nach Berufsgruppen.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise:

Auf besonderes Verlangen des Auftraggebers zur Auftragsvergabe.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Wirtschaftlichstes Angebot (100 % Preis).

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 06, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26889, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 11,32 Euro, Bei Versand: 13,72 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 27.11.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 04.12.2013, 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 04.03.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigen anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

**551 Öffentliche Ausschreibung nach VOB
Apostelgymnasium Biggestraße - schlüsselfertiger
Bau - 2013-2183-4-c**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle Zimmer 10A04

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung – VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Apostelgymnasium Biggestraße 2, 50931 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

schlüsselfertige Errichtung eines viergeschossigen Schul-Erweiterungsbaus (Mensa/Küche/Betreuungsräume) in Massivbauweise im „Kölnstandard“ (BGF gesamt circa 2.200 m²)

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 450 Tage

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 04/2014 Ende 09/2015

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Generalunternehmerleistung

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

Nachweise gemäß Punkt 9 der Bewerbungsbedingungen der Stadt Köln

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: wie vor

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: wie vor

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Die geforderten Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 54,52 Euro, Bei Versand: 58,92 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 23.01.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 31.01.2014, 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 30.04.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

552 Öffentliche Ausschreibung nach VOL

Städtische Museen und Außenstellen - Trinkwasseruntersuchungen - 2013-2174-4-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle Zimmer 10A04

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung:

Abschluss einer Rahmenvereinbarung, Laufzeit 48 Monate

Ort der Ausführung: Museen: Wallraf-Richartz-Museum, Museum Ludwig und Philharmonie, Römisches-Germanisches-Museum, Rautenstrauch-Joest-Museum, Kulturquartier am Neumarkt, Museum für Angewandte Kunst, Museum für Ostasiatische Kunst, Schnütgen-Museum, Kölnisches Stadtmuseum, Kunsts- und Museumsbibliothek, Prätorium, Archäologische Zone

Außenstellen: Halle Kalk (Depot), Hochbunker Helenenwall, Hochbunker Höhenhaus, Hausmeisterwohnung Museum für Ostasiatische Kunst, Weyerhof, Zündorfer Wehrturm, Ubiermonument

Angaben zur Rahmenvereinbarung:

Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer

Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Jahren: 4

Kurze Beschreibung des Auftrags: Trinkwasseruntersuchungen in den städtischen Museen und Außenstellen nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 2001

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 48 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung:

Beginn: Spätestens 2 Wochen nach Auftragsvergabe. Die Trinkwasseruntersuchungen sind innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

1. Verpflichtungserklärung nach dem Tariftreue- Vergabege- setz Nordrhein-Westfalen (Verpflichtungserklärung-TVgG)

2. Referenzliste mit vergleichbarer Größe der Untersuchungsstellen und Angabe der Ansprechpartner und Telefonnummer

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

3. Unbedenklichkeitserklärung vom Finanzamt

4. Kalkulationsnachweis, Aufschlüsselung der Einheitspreise

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

5. Akkreditierungsnachweis gemäß § 15 Absatz 4 Trinkwasserverordnung 2001

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise:

Mit dem Angebot: 1.-3., 5.

Auf besonderes Verlangen des Auftraggebers: 4.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

Teilnahmekriterien (objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern) mit Gewichtung: Akkreditierungsnachweis gemäß § 15 Absatz 4 Trinkwasserverordnung 2001

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung):

wie Teilnahmekriterien

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln,

Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-32554, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0,00 Euro, Bei Versand: 0,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 06.12.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 12.12.2013, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 12.03.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

553 Öffentliche Ausschreibung nach VOI

Archäologische Zone, Containergestellung auf Abruf - 2013-2217-3-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Zimmer 10 A 04 Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-2217-3-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungser-

klärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Abschluss einer Rahmenvereinbarung, Laufzeit 24 Monate

Ort der Ausführung: Köln, Rathausplatz

Angaben zur Rahmenvereinbarung: Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer

Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Jahren: 2

Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Monaten: 24

Kurze Beschreibung des Auftrags: Containergestellung inklusive Entsorgung zur Entsorgung von Bodenaushub, Sperrgut und Hausmüll

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

4, 5, 7 oder 10 cbm Absetzmulde bis zu 700 Container mit bis zu 6.000 t zu entsorgenden Bodenaushub oder anderem Abfall

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 24 Monate

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 01.01.2014 Ende 31.12.2015

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: keine

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: keine

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: keine

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: keine

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: entfällt

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26884, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen.

Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: kostenfrei Euro, Bei Versand: kostenfrei Euro
Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 02.12.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge:
09.12.2013 - 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 07.03.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 021, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

25.11.2013 Gestaltungsbeirat Rathaus Spanischer Bau, Heinrich Böll Saal (Raum-Nr. B 120) 10.00 Uhr – 14.00 Uhr Beirat bei der Unteren Landesbehörde Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16 F 43 14.00 Uhr Integrationsrat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 15.00 Uhr Unterausschuss Kulturbauten Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.30 Uhr Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld) Bezirksrathaus Ehrenfeld, Raum 116 17.00 Uhr	26.11.2013 Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 15.30 Uhr Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 15.30 Uhr Sportausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr
26.11.2013 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/ Vergabe/ Internationales, Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15.00 Uhr – 17.30 Uhr Ausschuss Kunst und Kultur Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 15.30 Uhr Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 15.30 Uhr	27.11.2013 Unterausschuss Ganztag Rathaus Spanischer Bau, Kardinal-Frings-Saal (Raum-Nr. A 101) 14.00 Uhr
	28.11.2013 Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 15.30 Uhr Bezirksvertretung 8 (Kalk) Bürgeramt Kalk (Nebengebäude des Bezirksrathauses), Raum 901 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
 Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
 Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
 Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
 Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
 bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
 Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
 Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
 Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.